

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von
Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen in den
Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-
schutzes
(Brandschutzkosten-Satzung)****3-BrandKostS**Zuständig:
Amt 32

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) und in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 11.05.2015 (Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Stade vom 21.05.2015, S. 123) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) genannten Leistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRL) sowie des vorbeugenden Brandschutzes wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihrem Tarif erhoben. Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:
1. Hilfe und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
 2. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grobfahrlässig grundloser Alarmierung
 3. Nichtannahme der bestellten Leistungen, nachdem Kräfte der Kreisfeuerwehr, der FTZ und der FRL bereits ausgerückt oder tätig geworden sind
 4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 des NBrandSchG
 5. Einsatz oder Überlassung von kreiseigenen oder bundeseigenen Fahrzeugen oder Geräten
 6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals
 7. Inanspruchnahme der FTZ durch die Träger des Brandschutzes für Leistungen, soweit es sich um Pflichtaufgaben handelt, auf die nach dem NBrandSchG kein Rechtsanspruch besteht
 8. Inanspruchnahme der FRL für Alarmierungen außerhalb des Brandschutzes
 9. Kosten für die Einrichtung und den Betrieb privater Nutzer an die Brand- und Gefahrenmeldeempfangszentrale in der FRL
 10. Tätigkeit der Brandschutzprüferin/des Brandschutzprüfers (z.B. Brandverhütungsschau, gutachterliche Stellungnahmen, Beratungen etc.)
- (2) Träger des öffentlichen Feuerschutzes haben ein Recht auf Benutzung dieser Einrichtung. Der Landkreis Stade erhebt von diesen Benutzern keine Entgelte, soweit es sich um Pflichtaufgaben handelt. Die Auslagen für Ersatzteile, Verbrauchsmaterial o. Ä. sind jedoch zu erstatten.
- (3) Die Satzungen der Kommunen im Landkreis Stade über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren bleiben unberührt.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von
Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen in den
Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-
schutzes
(Brandschutzkosten-Satzung)****3-BrandKostS**Zuständig:
Amt 32**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der FTZ oder des Tätigwerdens der FRL. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- Die Leistungsarten Instandhaltung und Instandsetzung sind durch die FTZ wie folgt abzurechnen:
1. Die erbrachte Leistung hinsichtlich der Arbeitszeit (Arbeitseinheit - AE - je angefangene 6 Minuten = 0,1 Stunden des jeweiligen Funktionsträgers) sowie
 2. das verbrauchte Material.
- (2) Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Gebührensatzung (Stand: 01.06.2015) erstellten Kostentarifs erhoben.
- (3) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen bzw. Tätigwerden des betreffenden Personals ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

**§ 3
Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit**

Die Kostenersatzpflicht entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 mit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Kreisfeuerwehr, der FTZ, der FRL und der Brandschutzprüfer/des Brandschutzprüfers. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 4
Kostenersatzpflichtige/Kostenersatzpflichtiger**

Die/der Kostenersatzpflichtige ist bei Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 die-/derjenige, in deren/dessen Auftrag oder in deren/dessen Interesse die Leistungen erbracht werden und bei Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die-/derjenige, die/der vorsätzlich grundlos den Einsatz der Kreisfeuerwehr, der FTZ und der FRL auslöst. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Haftung**

- (1) Die Haftung des Landkreises Stade wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal der Kreisfeuerwehr, der FTZ und der FRL sie nicht selbst bedient oder einsetzt, soweit nicht dem Landkreis Stade Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von
Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen in den
Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-
schutzes
(Brandschutzkosten-Satzung)**

3-BrandKostS

Zuständig:
Amt 32

- (2) Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen und Geräten haftet die Benutzerin/der Benutzer.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Kostenersatzpflichtige hat den Landkreis Stade von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Der Landkreis Stade kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin/des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist. Kosten für Einsatzfahrzeuge und Geräte für die Zeitdauer von Instandsetzungen in der FTZ werden von den Gemeinden im Landkreis Stade nicht erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (FRL) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ vom 25.06.2001 außer Kraft.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von
Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen in den
Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-
schutzes
(Brandschutzkosten-Satzung)**

3-BrandKostSZuständig:
Amt 32

Anlage

**Kosten- und Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sach-
leistungen in den Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
Stand: 01.06.2015**

Nr. Kosten- und Gebührentatbestand**Betrag****1. Personaleinsatz:**

		Betrag je angefangene Stunde in €
1.1	Mitarbeiter/-innen der FTZ	36,00
1.2	Ehrenamtliches Mitglied der Kreisfeuerwehr, z. B. des Umweltzuges	27,00
1.3	Brandschutztechnische Abnahmen, z. B. von Brandmeldeanlagen	46,00
1.4	Brandschutzprüferin/Brandschutzprüfer	56,00

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personalanteil)

		Betrag je Km in €	Betrag je Stunde in €	Betrag je Tag in €
2.1	Atenschutzcontainer mit Trägerfahrzeug	1,50	50,00	350,00
2.2	Dekontaminationscontainer mit Trägerfahrzeug	1,50	75,00	1.000,00
2.3	Wechseladerfahrzeug mit oder ohne Kran	1,50	75,00	1.000,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW 1) oder Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,30	25,00	250,00
2.5	Einsatzleitwagen (ELW 2)	1,30	100,00	1.500,00
2.6	Geräteanhänger / Mulde / sonstige Container	0,50	15,00	150,00
2.7	Dekontaminations-Mehrzweckfahrzeug	1,50	75,00	1.000,00
2.8	Gerätewagen „Messtechnik“	1,50	75,00	1.000,00
2.9	Schlauchwagen	1,00	50,00	350,00
2.10	Sonstige Einsatz- und Dienstfahrzeuge	0,75	15,00	
2.11	Einsatzboot		40,00	400,00

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen in den Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-schutzes (Brandschutzkosten-Satzung)	3-BrandKostS
	Zuständig: Amt 32

**3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung
(ohne Personalanteil); Bemessungsgrundlage ist die Betriebsstunde**

		Betrag je Stunde in €	Betrag je Tag in €
3.1	Je elektrische Tauchpumpe	10,00	150,00
3.2	Je Motorsäge	10,00	150,00
3.3	Je Flüssigkeitsauffangbehälter oder Überfass	5,00	75,00
3.4	Ölsperre einschließlich Anhänger je 10 m	10,00	150,00
3.5	Schlauch (Größen A, B, C) – Ausleihe je angefan-gener Tag		10,00
3.6	Schlauch – waschen, prüfen, trocknen – je Schlauch		7,20

4. Kosten für die Einrichtung und den Betrieb privater Nutzer an die Brand- und Gefahrenmeldeempfangszentrale in der FRL

		Betrag in €	Betrag in €
4.1	Anschlusskostenpauschale für die erstmalige Auf-schaltung (je nach Aufwand)	von 102,00	bis 410,00
4.2	Jährliche Aufschaltungsgebühren für Brandmelde-anlagen (25,00 € je angefangener Monat) Dies gilt auch für kurzzeitige bzw. zeitlich begrenz-te Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Mes-sen		300,00
4.3 a)	Jährliche Aufschaltungsgebühren für sonstige Ge-fahrenmeldeanlagen	von 60,00	bis 180,00
4.3 b)	Monatliche Aufschaltungsgebühren für sonstige Gefahrenmeldeanlagen Dies gilt auch für kurzzeitige bzw. zeitlich begrenz-te Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Mes-sen	von 5,00	bis 15,00

5. Verbrauchsmaterialien

5.1.1	Ölbindemittel für Einsatz in Gewässern, je Sack
5.1.2	Ölbindemittel für Einsatz auf festem Untergrund, je Sack
5.2	Insektenmittel, je Liter
5.3	Material zur Absicherung von Einsatzstellen (Tras-senband etc.)
5.4	Löschmittel
5.5	Kleinteile und Verbrauchsmaterial

} Kleinteile und Ver-brauchsmaterial ge-mäß Leistungs-nachweis; Abrech-nung nach dem Wie-derbeschaffungs-preis zuzüglich einer Verwaltungskosten-pauschale von 15 %

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von
Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen in den
Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-
schutzes
(Brandschutzkosten-Satzung)**

3-BrandKostSZuständig:
Amt 32**6. sonstige, abrechnungsfähige Leistungen nach Aufwand**

6.1	Insekteneinsatz (z. B. Bienen, Hornissen, Wespen etc.)
6.2	Unfugalarm; abgerechnet werden der Personaleinsatz sowie die Kilometerpauschalen
6.3	Vermittlung von Schlüsseldiensten bzw. sonstigen Hilfeleistungen
6.4	Vorstellung der a) Fahrzeuge und b) Pressluftflaschen beim Technischen Überwachungsverein (TÜV) bzw. Sachverständigen
6.5	Reifendienst
6.6	Reparaturen an Feuerwehreinsatzfahrzeugen einschl. Anhängern, Booten etc., soweit mit der Ausstattung der FTZ technisch möglich
6.7	Reparaturen an Tragkraftspritzen, Pumpen, Armaturen an Fahrzeugen
6.8	Reparatur von Verbrennungsmotoren an Stromerzeugern u. ä. feuerwehrtechnischer Ausstattung
6.9	Ein- und Ausbau von Sprechfunkgeräten und Alarmmitteln in/aus Fahrzeugen
6.10	Befüllen von Pressluftflaschen
6.11	Atemschutzmasken reinigen, desinfizieren, instand halten
6.12	Atemschutzgeräte prüfen
6.13	Ventile an Pressluftflaschen reparieren, anschl. Flaschen befüllen
6.14	Vorbereitung der Pressluftflaschen zur Prüfung durch den TÜV oder anderen Sachverständigen nach Druckgasverordnung, alle 6 Jahre, anschl. Ventile eindichten und Flaschen befüllen
6.15	Schutzanzüge prüfen und reinigen
6.16	Pflege, Wartung und Reparatur von nichtfeuerwehrtechnischen Geräten der Feuerwehr
6.17	Pflege, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Geräten Dritter, z. B. THW, DRK usw.
6.18	Andere, im Einzelnen nicht dargestellte Leistungen; Abrechnung nach dem jeweiligen Personal- und Sachaufwand

Allgemeine Hinweise:**1. Pflichten Dritter**

Wie bei einer privaten Werkstatt besteht grundsätzlich eine Bringpflicht für die Fahrzeughalter/-innen bzw. Eigentümer/-innen, ihre Fahrzeuge und Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung von Arbeiten der FTZ zuzuführen und diese nach Auftrags erledigung wieder abzuholen.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von
Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen in den
Bereichen des vorbeugenden und abwehrenden Brand-
schutzes
(Brandschutzkosten-Satzung)****3-BrandKostS**Zuständig:
Amt 32**2. Sachaufwand bei den Pflichtaufgaben, der vom Landkreis zu tragen ist:**

- 2.1 Vorhaltung der Liegenschaft der FTZ (z.B. Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung, Instandhaltung, Instandsetzung)
- 2.2 Betrieb der Liegenschaft (Energiekosten, Wasser, Abwasser, Versicherung, Reinigung)
- 2.3 Vorhaltung der Werkzeuge, Spezialgeräte einschl. Instandhaltung bzw. Instandsetzung
- 2.4 Betreiben der Spezialeinrichtungen
- 2.5 Kosten für Telekommunikation, Porto etc.
- 2.6 Einrichtung Technik unterstützter Arbeitsplätze (EDV)
- 2.7 Allgemeiner Bürobedarf etc.

Nicht zum Sachaufwand gehören Verbrauchsmaterialien, die bei der Erbringung der Regelleistung benötigt werden. Dies sind beispielsweise: Motoröl, Altöleentsorgung, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, destilliertes Wasser, Glühbirne. Die dabei entstehenden Aufwendungen sind Auslagenersatz und demnach von Dritten (Gemeinden, THW, DRK etc.) zu tragen. Diese Kosten können evtl. pauschaliert werden.

3. Was zählt zum Sachaufwand bei den Sonderleistungen, der von der Benutzerin/vom Benutzer zu tragen ist?

Im Gegensatz zum Sachaufwand bei den Pflichtaufgaben (s. Ziff. 2) ist der **Sachaufwand bei den Sonderleistungen** eine freiwillig von der FTZ erbrachte Leistung, die **von dem Benutzer/der Benutzerin**, der Gemeinde, einer/einem Dritten bzw. der/dem Veranlasser/in, in vollem Umfang **zu tragen ist**, allerdings nach Abzug des Anteils für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben. Ebenso hat die Benutzerin/der Benutzer für die verwendeten Ersatzteile aufzukommen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Leistungsnachweis, der jeweils der Rechnung beigefügt ist.